

BGer 8C 623/2016 vom 30. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_623_2016

FR: TF 8C 623/2016 du 30 septembre 2016

IT: TF 8C 623/2016 del 30 settembre 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 30.09.2016 8C 623/2016 (8C_623/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 30.09.2016 8C 623/2016
(8C_623/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
30.09.2016 8C 623/2016 (8C_623/2016)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_623/2016
Urteil vom 30. September 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Bern, Scheibenstrasse 70, 3014 Bern,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16.
August 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 15. September 2016 (Poststempel)
gegen den Nichteintretensentscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16.
August 2016, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter
anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die
Vorinstanz auf die gegen die Verfügung der IV-Stelle Bern vom 23. Februar 2016 erhobene
Beschwerde nicht eingetreten ist, weil der anberaumte Kostenvorschuss nicht innert
gesetzter Frist geleistet worden ist, dass sie dabei erwog, - dem Beschwerdeführer zunächst
eine ratenweise Tilgung gewährt zu haben, indessen mit dem Hinweis, dass der Restbetrag
sofort und ohne Mahnung fällig werde, wenn eine der Ratenzahlungen nicht innert Frist
erfolge; - die erste Rate nicht innert gesetzter Frist eingegangen sei, weshalb der
Beschwerdeführer mit Verfügung vom 5. Juli 2016 aufgefordert worden sei, den gesamten
Kostenvorschuss per sofort zu leisten; - per 9. Juli 2016 lediglich ein Teilbetrag geleistet
wurde und hernach nichts mehr einbezahlt worden sei; - somit androhungsgemäss auf die
Beschwerde nicht einzutreten sei, dass der Beschwerdeführer darauf nicht näher eingeht,
insbesondere nicht darlegt, inwiefern die in diesem Zusammenhang von der Vorinstanz
getroffenen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit
überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen
rechtsfehlerhaft sein sollen, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb
im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht
einzutreten ist, dass aber in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf
die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die
Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses

Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern,
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen
schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. September 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen
Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der
Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.